

## **Satzung über die Ernennung von Zeitbeamten des Märkischen Kreises vom 10.02.2000**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), in Verbindung mit der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21.10.1984 (GV NW S. 688) hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 02.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Beamten des höheren Dienstes in leitender Stellung des Bau- und Gesundheitswesens sowie ein weiterer Beamter des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes des Märkischen Kreises können zu Beamten auf Zeit für zwölf Jahre ernannt werden.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die entsprechende Satzung über die Ernennung von Zeitbeamten des Märkischen Kreises vom 31.05.1976 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.